

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird nach einheitlich Durchschnittssätzen per Satzung geregelt.

Diese Sätze betragen derzeit bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
bis zu 3 Stunden 15 Euro,
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 30 Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 35 Euro.

Diese Sätze wurden letztmals zum 01.01.2002 festgelegt und werden überwiegend für die Abrechnung der Wahlhelferentschädigung angesetzt. Da es immer schwieriger wird, Wahlhelfer zu finden, haben in den vergangenen Jahren sämtliche Gemeinden ihre Sätze angepasst. Insbesondere im Hinblick auf die anstehende Landtagswahl am 14.03.2021, die unter erschwerten pandemischen Bedingungen stattfinden wird, ist eine Erhöhung angemessen.

Deshalb wird seitens der Verwaltung eine Anhebung der Sätze wie folgt empfohlen:
bis zu 2 Stunden 20 Euro,
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden 30 Euro,
von mehr als 4 Stunden bis zu 8 Stunden 50 Euro,
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 60 Euro.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zum 01.01.2021 zu.

Satzung über die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.02.2002, zuletzt geändert am 23.07.2018

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat am 16.12.2020 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1.) § 1 wird wie folgt geändert:

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|------|
| bis zu 2 Stunden | 20 € |
| von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden | 30 € |
| von mehr als 4 Stunden bis zu 8 Stunden | 50 € |
| von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) | 60 € |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neresheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.